

## **Vorbemerkungen.**

**Wer** in einem Wahl-districte wahlberechtigt ist und sich zur christlichen Religion bekennt, der ist auch in demselben Wahl-districte, aber auch nur in diesem, wählbar.

Zur Theilnahme an der Wahlberechtigung ist erforderlich:

- 1) das Indigenatrecht oder zehnjähriger ununterbrochener Aufenthalt in den Königlichen Landen;
- 2) Vollendung des 25ten Lebensjahrs zur Zeit der Wahl;
- 3) unbescholtener Ruf;
- 4) freie Dispositionsbefugniß;
- 5) ununterbrochener Aufenthalt während der letzten zwei Jahre vor der Wahl innerhalb des Wahl-districts. Diese Bestimmung leidet indeß keine Anwendung auf diejenigen, welche zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht, sei es im stehenden Heer, oder auf der Flotte, aus dem Wahl-district entfernt gewesen sind. Auch werden Geschäfts- und Vergnügungserreisen als Unterbrechungen des Aufenthalts, so lange sie mit einer Veränderung des Wohnsitzes nicht verbunden sind, nicht angesehen;
- 6) in den städtischen Wahl-districten außerdem der eigenthümliche Besitz eines wenigstens zu 800 Thalern R.-M. in der Brandcasse versicherten oder zur Haussteuer taxirten Grundstücks, und entweder das Bürgerrecht, oder der Betrieb eines bürgerlichen Nahrungszweigs oder der Landwirthschaft für eigene Rechnung innerhalb des Wahl-districts zur Zeit der Wahl. Verschiedene eigenthümliche zum nämlichen District gehörige Besitzungen, wovon jede für sich keine Wahlberechtigung giebt, können zur Erlangung derselben zusammengelegt werden.

Das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

Wenn Jemand glauben sollte, daß in die zur öffentlichen Kunde gebrachten Listen Personen aufgenommen worden, welche

die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, oder daß Personen, welche diese Eigenschaften haben, in den Listen fehlen, so kann er bei dem Wahldirector, unter Anführung der desfallsigen Gründe, eine schriftliche Anzeige davon machen. Eine solche Anzeige muß aber innerhalb 14 Tage nach öffentlicher Auslegung der Listen geschehen, wenn sie darauf gerichtet ist, daß annoch Namen auf die Listen der Wähler aufgenommen werden; eine spätere Anzeige der Art findet für die dermalige Wahl keine Berücksichtigung. Einwendungen gegen die geschehene Aufnahme von Wählbaren in die Liste können auch noch an den Wahltagen vorgebracht werden.

Ueberhaupt ist es Jedem, welcher glauben möchte, in irgend einer Hinsicht wider das bei der Wahlhandlung beobachtete Verfahren Einwendungen machen zu können, bis zur bewerkstelligten Ermittlung des Resultats aus der Abstimmung gestattet, selbige und seine damit in Verbindung stehenden Beschwerden nebst den Gründen dem Wahlcollegio vorzutragen, welches dieselben sofort untersuchen und verordnungsmäßig erledigen wird.

Die Wahlhandlung wird auf dem hiesigen Rathhause am **Donnerstag, dem 1., und Freitag, dem 2. Februar 1855, von 10 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags**, unter Leitung des verordnungsmäßig niedergesetzten Wahlcollegii vor sich gehen. Die Wähler werden in alphabetischer Ordnung zur Abgebung ihrer Stimmen näher aufgefordert werden. An dem ersten Tage wird es indeß Jedem gestattet werden, sofern die Zeit es erlaubt, auch außer dieser Ordnung seine Stimme abzugeben. Am zweiten Tage werden zum Schlusse noch alle Diejenigen, welche bis dahin ihre Stimmen nicht abgegeben haben, in alphabetischer Ordnung nochmals aufgerufen werden. Wer bei diesem letzten Aufrufe nicht erscheint, ist für dies Mal seiner Wahlberechtigung verlustig.

Es sind für die Stadt Altona, als ersten städtischen Wahl-district Holsteins, drei Abgeordnete und drei Stellvertreter zu wählen. Jeder Wähler hat daher in der Wahlversammlung die Namen von sechs wählbaren Personen, die er zu wählen beabsichtigt, zu benennen und erforderlichenfalls hinreichend deutlich zu bezeichnen.